

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2010

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	306
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.....	306
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechts- regelungen.....	306

Satzungen

Änderung der Satzung der „AGAPE-Stiftung“ der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Her- ford.....	319
Änderung der Satzung der „Aufwind-Jugend- stiftung Matthäus“ der Ev.-Luth. Matthäus- Kirchengemeinde Hagen.....	320
Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Steine“ der Ev. Kirchengemeinde Ummeln	320
Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förde- rung der Arbeit mit Kindern und Jugendli- chen in Herscheid“ der Ev. Kirchengemein- de Herscheid.....	320

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsen- kirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemein- de Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen.....	320
Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchen- gemeinde Unna-Königsborn.....	321
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Andreas- Kirchengemeinde Münster und der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster.....	321
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bar- tholomäus-Kirchengemeinde Brackwede....	321
Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Datteln.....	322

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren und Bestimmung des Stellenumfanges.....	322
Bestimmung des Stellenumfanges der 18. Kreis- pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.....	322

Bekanntmachungen

Umwandlung einer B-Kirchenmusikstelle in eine A-Kirchenmusikstelle.....	323
Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen sowie zweier Kleinsiegel mit Beizeichen der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West.....	323
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2011.....	323
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeit- seelsorge.....	325
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt.....	326

Personalnachrichten

Ordinationen.....	326
Berufungen.....	326
Entlassungen.....	326
Ruhestand.....	326
Todesfälle.....	327
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	327

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	327
Kreispfarrstellen.....	327
Gemeindepfarrstellen.....	327
Sonstige Stellen.....	327
Realschule Bethel: Stelle der Konrektorin/ des Konrektors.....	327

Comenius-Institut: Projektstelle „Globales Lernen in der Schule“ 328

Rezensionen

Peter Gola: „Datenschutz und Multimedia am Arbeitsplatz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“
Rezensent: Reinhold Huget 328

Bernd-Michael Haese, Uta Pohl-Patalong (Hrsg.): „Volkskirche weiterdenken. Zukunftsperspektiven der Kirche in einer religiös pluralen Gesellschaft“
Rezensent: Albert Henz 329

Peter Zimmerling: „Ein Leben für die Kirche. Zinzendorf als Praktischer Theologe“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer 329

Christfried Böttrich, Beate Ego, Friedmann Eißler: „Abraham in Judentum, Christentum und Islam“
Rezensent: Eberhard Helling 330

Claudia Häfner: „Heimischwerdung am La Plata. Von der Deutschen Evangelischen La Plata Synode zur Iglesia Evangélica del Río de la Plata“
Rezensent: Wilhelm Arning 331

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.11.2010
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 27. Oktober 2010

§ 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „23. September 2009“ durch das Datum „15. September 2010“ ersetzt.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „23. September 2009“ durch das Datum „15. September 2010“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 15. September 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen Vom 27. Oktober 2010

Artikel 1

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 9, SE 2 bis SE 14“ ein Komma und die Angabe „SD 2 bis SD 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15, SE 15 bis SE 18“ ein Komma und die Angabe „SD 15 bis SD 18“ eingefügt.
- In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für unter die Anlage 8 und 9 fallende Mitarbeitende, die Bereitschaftsdienst leisten, für die nach Absatz 6 bewertete Arbeitszeit.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

- In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 wird Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 und 9 fallen, der Zuschlag für Nacharbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 gezahlt.“
- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eingruppierung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1), des Pflegepersonalentgeltgruppenplans (Anlage 2), des Entgeltgruppenplans für Stammkräfte in Qualitäts- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlage 3), des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) oder des Entgelt-

gruppenplans für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9). Mitarbeitende erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind.“

6. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Mitarbeitende, die unter die Anlage 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4a, Mitarbeitende, die unter die Anlage 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4c, Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4b, Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4d, und Mitarbeitende, die unter die Anlage 9 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4e.“
7. § 13 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden“
- b) Teil C erhält folgende Überschrift:
 „Teil C.
 Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) fallen.“
- c) Protokollnotiz zu Absatz 2 von § 13 Teil C erhält folgende Fassung:
 „Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“
- d) Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1 von § 13 Teil C wird angefügt:
 „Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“
- e) Es wird folgender Teil D neu eingefügt:
 „Teil D.
 Mitarbeitende, die unter die Anlage 9 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.
 (1) Die Entgeltgruppen SD 2 bis SD 18 umfassen vier Stufen.
 (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt

die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,
- Stufe 3 nach vier Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach sechs Jahren in Stufe 3.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“

8. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, bei

Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen, von mindestens sechs Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3.“

- b) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 8 und SE 2 bis SE 8“ die Wörter „und SD 2 bis SD 8“ und jeweils nach „Entgeltgruppen 9 bis 15 und SE 9 bis SE 18“ die Wörter „und SD 9 bis SD 18“ eingefügt. Das Wort „und“ zwischen den Angaben „8“ und „SE 2“ sowie zwischen „15“ und „SE 9“ wird durch ein Komma ersetzt.
9. In § 19 Absatz 2 wird eingefügt
- a) hinter den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5, SE 2 bis SE 8“ ein Komma und die Angabe „SD 2 bis SD 8“,
- b) hinter den Wörtern „Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9, SE 9 bis SE 18“ ein Komma und die Angabe „SD 9 bis SD 18“.
10. In § 30 Absatz 2 wird nach der Angabe „10 bzw. SE 15“ die Angabe „oder SD 15“ eingefügt.
11. In § 31 Absatz 1 wird nach der Angabe „12 und SE 15 bis SE 18“ die Angabe „sowie SD 15 bis SD 18“ eingefügt.
12. In § 31 Absatz 2 wird nach der Angabe „10 bzw. SE 15“ die Angabe „oder SD 15“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ werden folgende Berufsgruppen gestrichen:

- 2.11 – Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2.12 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 2.13 – Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.30 – Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)
- 2.34 – Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
- 2.41 – Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
- 2.42 – Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe

§ 3

Änderung der Anlage 4

1. Die Anlage 4d zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird geändert in „Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“.
- b) Die Überschrift „Stundenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird geändert in „Stundenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“.
2. Es wird folgende Anlage 4e angefügt:

Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst monatlich in Euro

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.167,56	3.461,04	3.875,96	4.341,48
SD 17	2.904,44	3.268,76	3.572,36	4.017,64
SD 16	2.833,60	3.177,68	3.410,44	3.805,12
SD 15	2.732,40	3.036,00	3.329,48	3.643,20
SD 14	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.542,00
SD 13	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.521,76
SD 12	2.590,72	2.803,24	3.127,08	3.481,28
SD 11	2.509,76	2.762,76	3.056,24	3.390,20
SD 10	2.428,80	2.691,92	2.914,56	3.339,60
SD 9	2.388,32	2.580,60	2.803,24	3.177,68
SD 8	2.287,12	2.489,52	2.702,04	3.005,64
SD 7	2.236,52	2.438,92	2.671,68	2.783,00
SD 6	2.196,04	2.378,20	2.590,72	2.732,40
SD 5	2.196,04	2.378,20	2.530,00	2.691,92
SD 4	2.013,88	2.226,40	2.388,32	2.479,40
SD 3	1.922,80	2.074,60	2.236,52	2.357,96
SD 2	1.771,00	1.862,08	1.963,28	2.054,36

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
in Euro**

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,68	20,41	22,86	25,60
SD 17	17,13	19,28	21,07	23,69
SD 16	16,71	18,74	20,11	22,44
SD 15	16,11	17,90	19,63	21,48
SD 14	15,82	16,95	18,74	20,89
SD 13	15,82	16,95	18,74	20,77
SD 12	15,28	16,54	18,44	20,53
SD 11	14,81	16,29	18,02	20,00
SD 10	14,32	15,88	17,18	19,69
SD 9	14,09	15,22	16,54	18,74
SD 8	13,49	14,68	15,94	17,72
SD 7	13,19	14,38	15,76	16,41
SD 6	12,95	14,03	15,28	16,11
SD 5	12,95	14,03	14,92	15,88
SD 4	11,88	13,13	14,09	14,62
SD 3	11,33	12,24	13,19	13,90
SD 2	10,44	10,98	11,58	12,11

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
in Euro**

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,92	20,68	23,15	25,94
SD 17	17,35	19,53	21,34	24,00
SD 16	16,93	18,99	20,37	22,73
SD 15	16,32	18,14	19,89	21,77
SD 14	16,02	17,17	18,99	21,16
SD 13	16,02	17,17	18,99	21,04
SD 12	15,47	16,75	18,68	20,80
SD 11	14,99	16,51	18,26	20,25
SD 10	14,51	16,08	17,41	19,95
SD 9	14,27	15,41	16,75	18,99
SD 8	13,66	14,88	16,14	17,95
SD 7	13,36	14,57	15,96	16,63
SD 6	13,12	14,21	15,47	16,32
SD 5	13,12	14,21	15,11	16,08
SD 4	12,03	13,30	14,27	14,82
SD 3	11,49	12,40	13,36	14,09
SD 2	10,58	11,12	11,73	12,28

**Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2011**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.202,50	3.499,22	3.918,71	4.389,37
SD 17	2.936,48	3.304,81	3.611,76	4.061,95
SD 16	2.864,85	3.212,73	3.448,06	3.847,09
SD 15	2.762,54	3.069,49	3.366,20	3.683,38
SD 14	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.581,07
SD 13	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.560,61
SD 12	2.619,30	2.834,16	3.161,57	3.519,68
SD 11	2.537,44	2.793,23	3.089,95	3.427,59
SD 10	2.455,59	2.721,61	2.946,71	3.376,44
SD 9	2.414,66	2.609,06	2.834,16	3.212,73
SD 8	2.312,35	2.516,98	2.731,84	3.038,79
SD 7	2.261,19	2.465,82	2.701,15	2.813,70
SD 6	2.220,26	2.404,43	2.619,30	2.762,54
SD 5	2.220,26	2.404,43	2.557,91	2.721,61
SD 4	2.036,09	2.250,96	2.414,66	2.506,75
SD 3	1.944,01	2.097,48	2.261,19	2.383,97
SD 2	1.790,53	1.882,62	1.984,93	2.077,02

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
in Euro**

gültig ab 1. September 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,89	20,64	23,11	25,89
SD 17	17,32	19,49	21,30	23,95
SD 16	16,89	18,95	20,33	22,69
SD 15	16,29	18,10	19,85	21,72
SD 14	15,99	17,14	18,95	21,12
SD 13	15,99	17,14	18,95	21,00
SD 12	15,45	16,71	18,64	20,76
SD 11	14,96	16,47	18,22	20,21
SD 10	14,48	16,05	17,38	19,91
SD 9	14,24	15,39	16,71	18,95
SD 8	13,64	14,84	16,11	17,92
SD 7	13,33	14,54	15,93	16,59
SD 6	13,09	14,18	15,45	16,29
SD 5	13,09	14,18	15,08	16,05
SD 4	12,01	13,27	14,24	14,78
SD 3	11,46	12,37	13,33	14,06
SD 2	10,56	11,10	11,71	12,25

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
in Euro**
gültig ab 1. September 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,13	20,90	23,41	26,22
SD 17	17,54	19,74	21,58	24,26
SD 16	17,11	19,19	20,60	22,98
SD 15	16,50	18,34	20,11	22,00
SD 14	16,20	17,36	19,19	21,39
SD 13	16,20	17,36	19,19	21,27
SD 12	15,65	16,93	18,89	21,03
SD 11	15,16	16,69	18,46	20,48
SD 10	14,67	16,26	17,60	20,17
SD 9	14,42	15,59	16,93	19,19
SD 8	13,81	15,04	16,32	18,15
SD 7	13,51	14,73	16,14	16,81
SD 6	13,26	14,36	15,65	16,50
SD 5	13,26	14,36	15,28	16,26
SD 4	12,16	13,45	14,42	14,97
SD 3	11,61	12,53	13,51	14,24
SD 2	10,70	11,25	11,86	12,41

§ 4

Änderung der Anlage 5

Der Anlage 5 werden folgende Teile 3 und 4 angefügt:

3. **Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	22,68
SE 17	20,89
SE 16	20,29
SE 15	19,28
SE 14	18,80
SE 13	18,80
SE 12	18,50
SE 11	18,20
SE 10	17,61
SE 9	16,86
SE 8	16,62
SE 7	15,49
SE 6	15,28
SE 5	14,74
SE 4	13,97
SE 3	13,37
SE 2	11,46

- Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	22,93
SE 17	21,12
SE 16	20,52
SE 15	19,49
SE 14	19,01
SE 13	19,01
SE 12	18,70
SE 11	18,40
SE 10	17,80
SE 9	17,05
SE 8	16,80
SE 7	15,66
SE 6	15,45
SE 5	14,90
SE 4	14,12
SE 3	13,52
SE 2	11,59

4. **Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	23,15
SD 17	21,34
SD 16	20,37
SD 15	19,89
SD 14	18,99
SD 13	18,99
SD 12	18,68
SD 11	18,26
SD 10	17,41
SD 9	16,75
SD 8	16,14
SD 7	15,96
SD 6	15,47
SD 5	15,11
SD 4	14,27
SD 3	13,36
SD 2	11,73

Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	23,41
SD 17	21,58
SD 16	20,60
SD 15	20,11
SD 14	19,19
SD 13	19,19
SD 12	18,89
SD 11	18,46
SD 10	17,60
SD 9	16,93
SD 8	16,32
SD 7	16,14
SD 6	15,65
SD 5	15,28
SD 4	14,42
SD 3	13,51
SD 2	11,86

§ 5

1. Anlage 8 zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

**„Anlage 8 zum BAT-KF
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen,

die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

**1. Pädagogische Mitarbeiterinnen
in Kindertageseinrichtungen¹**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 6
5.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3, 5, 6}	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁷	SE 8
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ⁷	SE 10
9.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ⁷	SE 13
11.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ⁷	SE 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ⁷	SE 16
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 16
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ⁷	SE 17

17. Fachberaterinnen für Kindertagesstätten SE 17

eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.

- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist.“

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.
- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte

2. Es wird folgende Anlage 9 zum BAT-KF angefügt:

**„Anlage 9 zum BAT-KF
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen
im Sozial- und Erziehungsdienst
SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst erhält die im Anhang ersichtliche Fassung.

§ 6

Übergangsregelungen für die Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2010 der Endstufe oder einer individuellen

Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Absatz 1 BAT-KF gleich.

Artikel 2
Änderung der Übergangsregelungen
zur Überleitung der Angestellten
im Sozial- und Erziehungsdienst
vom 23. Juni 2010

§ 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.“

Anmerkung:

Stufenzuordnungen, die bis zum 31. Oktober 2010 erfolgt sind, bleiben davon unberührt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

Artikel 1 § 5 Nr. 1 und Artikel 2 am 1. August 2010, Artikel 1 mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 am 1. Januar 2011.

Dortmund, 27. Oktober 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Riedel

Anhang

Anlage 9 zum BAT-KF

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für
Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst
(SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
SDEGP-BAT-KF)

Gliederung

Vorbemerkungen

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anders eingruppiert)
6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen
7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3

3. Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung¹ SD 4
4. Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit² SD 8
5. Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte SD 9
6. Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit³ SD 9
7. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 SD 9
8. Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist SD 10
9. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit SD 12
10. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 SD 13
11. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit⁴ SD 15
12. Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden SD 15
13. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 SD 15
14. Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden SD 17
15. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16 SD 17
16. Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD 4
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als Erzieherinnen	SD 8
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD 12
5.	Internatsleiterinnen	SD 15
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 17

Anmerkung:

- 1 Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 4

4. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit SD 5
5. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung SD 6
- a) als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten
- b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6
6. Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten SD 7
7. Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 SD 8
8. Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten SD 10
9. Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 erheben SD 13

Anmerkung:

- 1 Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.
- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹ (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD 6
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD 8
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 9

7. Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind SD 10

Anmerkungen:

- 1 Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereichs „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereichs sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.
- 2 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 3 Fachkräfte sind:
- Familienpflegerinnen,
 - Altenpflegerinnen,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z. B. Heilerziehungshelferin) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 6
6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 7
7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 8
8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zu-	

satzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind² SD 10

9. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin³ SD 11
10. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit SD 12
11. Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit² SD 12
12. Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15² SD 13
13. Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation^{2, 5} SD 13
14. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit⁴ SD 15
15. Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen² SD 15
16. Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17² SD 15
17. Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen² SD 16
18. Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19² SD 16
19. Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen² SD 17
20. Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21² SD 17
21. Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen² SD 18

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.
- 3 Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.
- 5 Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z. B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachlich gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9

7. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 SD 9
8. Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist SD 10
9. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit SD 12
10. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 SD 13
11. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit⁴ SD 15
12. Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden SD 15
13. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 SD 15
14. Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden SD 17
15. Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16 SD 17
16. Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegerhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18

- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
- Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

Satzungen

**Änderung der Satzung
der „AGAPE-Stiftung“ der
Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde
Herford**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Herford vom 30. September 2010 wird der Absatz 4 in § 3 der Satzung der „AGAPE-Stiftung“ vom 20. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 32) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 930.29-3715

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.

Änderung der Satzung der „Aufwind-Jugendstiftung Matthäus“ der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen vom 1. Oktober 2010, Beschluss-Nr. 5.3, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Aufwind-Jugendstiftung Matthäus“ vom 2. Februar 2005 (KABl. 2005 S. 90) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3313

Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Steine“ der Ev. Kirchengemeinde Ummeln

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ummeln vom 27. September 2010, Beschluss-Nr. 6, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Lebendige Steine“ vom 22. Mai 2006 (KABl. 2006 S. 152) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Oktober 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3217

Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“ der Ev. Kirchengemeinde Herscheid

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 7. September 2010, Beschluss-Nr. 2, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“ vom 13. März 2006 (KABl. 2006 S. 300) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4106

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und die Ev. Kirchengemeinde Hüllen – alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf werden 3. und 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Hüllen wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-3025

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 12. Oktober 2010 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Unna-Königsborn**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Unna und die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Unna-Königsborn ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-5220

Die Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, beide Kirchenkreis Unna, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnberg vom 29. Oktober 2010 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Andreas-Kirchengemeinde
Münster und der Ev. Emmaus-
Kirchengemeinde Münster**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster und die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4307/01

**Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-
Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde
Brackwede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3202/01

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4602/05

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren und Bestimmung des Stellenumfanges

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. Oktober 1997 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren, Kirchenkreis Tecklenburg, wird zum 1. Dezember 2010 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5120/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 18. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 18. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3000/18

Bekanntmachungen

Umwandlung einer B-Kirchenmusikstelle in eine A-Kirchenmusikstelle

Die Kirchenmusikstelle an der Pauluskirche Hamm, verbunden mit dem Kreiskantorat im Ev. Kirchenkreis Hamm, wird zum 1. Januar 2011 von einer 100%-B-Kirchenmusikstelle in eine 100%-A-Kirchenmusikstelle umgewandelt. Stelleninhaber ist seit dem 1. September 2007 Kreiskantor Heiko Ittig.

Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen sowie zweier Kleinsiegel mit Beizeichen der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.10.2010
Az.: 010.12-2803

Die abgebildeten Normal- und Kleinsiegel der Evangelischen Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wurden bei einem Einbruchdiebstahl am 14./15. Juli 2010 entwendet.



Die abhandengekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2011

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2011 Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sind angesprochen auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst. Dennoch sind nach wie vor auch ältere Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig für diesen Dienst. An der Altersgrenze von 70 Jahren wird jedoch weiterhin festgehalten.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist zu versteuern.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Liste der Orte, in denen im Jahr 2011 ein kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blaavand/Westjütland
Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Henne Strand/Westjütland
Mitte Juli bis Anfang September

Hune /Nordjütland

Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland

Juli und August

Marielyst/Falster

Juli und August

Nordby/Fano

Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø

Juli und August

Poulsker/Bornholm

Juli und August

Frankreich

Arcachon/Mimizan

Juli bis Mitte August

Insel Oleron

Juli und August

Montalivet

Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen

Juli und August

Soorts-Hossegor und Biarritz

Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos

Juli und August

Italien

Brixen

Weihnachten/Neujahr und Ostern,

Juli bis September

Bruneck und Sexten

Juli bis September

Capri

Ostern bis Juni und
September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz

Mitte Mai bis Mitte September

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria,

Juni bis Mitte September

Gardone/Gardasee

Juli bis September

Malcesine, Lazise und Bardolino/Gardasee

Juni bis September

Sulden/Südtirol

Ostern, Juli und August

Lettland

Liepaja

Juli und August

Litauen

Nidden

Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland

Juli und August

Cadzand

Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordhol-
land

Juli und August

Oostkapelle und Zoutelande/Zeland

Juli und August

Renesse

Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland

Juli und August

Insel Texel/Westfriesland

Juli und August

Groet, Gmde. Schoorl/Nordholland

Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Neusiedl am See und Gols

Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf

Mitte Juli bis Mitte August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See

Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg

Juli und August

Feld am See und Afritz

Juli und August

Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee

Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee

Juli oder August

Millstatt/Millstätter See

Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach

Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See

Mitte Juli bis Ende August

Techendorf/Weißensee

Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee

Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden/Traunsee
Juli und August

Gosau/Hallstätter See
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Mitte Dezember bis Mitte Februar
und Juli und Anfang September

Kufstein/Thiersee
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee
Weihnachten/Neujahr und
Juli und August

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März
und Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr und
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli oder August

Ramsau am Dachstein
Januar und Februar sowie
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee
Juli und August

Feldkirch
Juli oder August

Polen

Gizycko und Mragowo/Masuren
Mitte Mai bis Mitte September

Karpacz, Wang/Riesengebirge
Mitte Mai bis Mitte September

Ungarn

Hajdúszoboszló
Mai bis Juni und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 28. März bis 1. April 2011 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen (auch unter www.ekd/jobs.de):

Algarve

1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2011

Belgrad

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Bilbao

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Costa Blanca

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Fuerteventura

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Gran Canaria-Nord

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Heviz/Ungarn

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Kreta

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Lanzarote

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Mallorca

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Malta

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Porto

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Rhodos

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Seoul/Korea

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Sofia

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Teneriffa-Nord

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Türkische Riviera

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Zypern

1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Informationen und Unterlagen zu den mehrmonatigen Diensten können beim Kirchenamt der EKD angefordert werden unter Tel.: 0511 2796-126 oder E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.10.2010
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2011 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2011	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	14.01.2011, 12.00 Uhr	31.01.2011
Februar	11.02.2011, 12.00 Uhr	28.02.2011
März	17.03.2011, 12.00 Uhr	31.03.2011
April	12.04.2011, 12.00 Uhr	30.04.2011
Mai	13.05.2011, 12.00 Uhr	31.05.2011
Juni	10.06.2011, 12.00 Uhr	30.06.2011
Juli	14.07.2011, 12.00 Uhr	30.07.2011
August	16.08.2011, 12.00 Uhr	31.08.2011
September	15.09.2011, 12.00 Uhr	30.09.2011
Oktober	14.10.2011, 12.00 Uhr	31.10.2011
November	14.11.2011, 12.00 Uhr	30.11.2011
Dezember	15.12.2011, 12.00 Uhr	30.12.2011

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerin z. A. Melanie Sieber am 10. Oktober 2010 in Dortmund-Eving.

Berufungen

Pfarrer Matthias Blomeier zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Karin Brunken zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, 8. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Dr. Sabine Federmann in die 2. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft (Fachbereich I „Studienleitung in der Ev. Akademie Villigst“) zum 15. November 2010 für die Dauer von 8 Jahren;

Pfarrer Christoph Felten zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. theol. Roland Hosselmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, 6. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Dominik Kemper zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenbourg, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne.

Entlassungen

Pfarrer Martin Schreyer, Kirchenkreis Arnsberg, mit Ablauf des 31. Januar 2011.

Ruhestand

Pfarrer Volker Awolin, Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2011;

Pfarrer Max Büchtling, früher Ev. Kirchengemeinde Hennen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2011;

Pfarrer Hartmut Burg, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, 10. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2011;

Pfarrer Johannes Gerrit Funke, Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Januar 2011;

Pfarrer Hans-Georg Nagel, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2011;

Pfarrer Heinrich Schlüter, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2011.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Dietmar Bolz, zuletzt Pfarrer in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 9. Oktober 2010 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Volkhardt Dietrich, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedhelm Holzwarth, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 26. Oktober 2010 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Schulz, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford, am 3. Oktober 2010 im Alter von 97 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusiker (Posaunenchorleiter) im Nebenamt

Ingolf Klockmann, 32312 Lübbecke.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Dezember 2010;

5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2010;

8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2011;

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2011;

12. Kreispfarrstelle (Studierendenarbeit), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2010.

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2010;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Dezember 2010;

7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2011;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2010.

Bewerbungen sind an das jeweilige Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Sonstige Stellen

Realschule Bethel: Stelle der Konrektorin/des Konrektors

An der Realschule Bethel, in der Trägerschaft der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, ist zum 14. Februar 2011 die Stelle

der Konrektorin/des Konrektors (Besoldungsgruppe A14 BBesO)

neu zu besetzen.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel arbeiten in vielen sozialen, medizinischen und pädagogischen Bereichen. Sie sind einer der größten evangelischen Schulträger in Deutschland. In Erfüllung ihres diakonischen Auftrags unterhalten sie allgemeinbildende Schulen, Förderschulen und Berufskollegs.

Die Realschule Bethel bildet zusammen mit dem Gymnasium und dem Berufskolleg den Schulverbund der Friedrich-v.-Bodelschwingh-Schulen. Der diakonische Auftrag des Schulträgers prägt die pädagogischen Grundorientierungen der Schulen und deren Profil.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden neben der grundsätzlichen Eignung, die angestrebte Position gestaltend auszufüllen, insbesondere folgende Fähigkeiten erwartet:

- = kommunikative und soziale Kompetenz,
 - Bereitschaft und Interesse, im Team zu arbeiten, zielgerichtetes Projektmanagement und Planungskompetenz,
 - = Innovationsbereitschaft,
 - Organisationsgeschick,
 - gute Kenntnisse über den aktuellen Stand der didaktischen und pädagogischen Diskussion,
- Kooperationsbereitschaft mit dem Schulträger und den anderen Schulleitungen in Bethel,

- Bereitschaft und Fähigkeit, an der Profilentwicklung der Realschule innerhalb des Schulverbundes engagiert mitzuarbeiten.

Erfahrungen in der Stundenplanerstellung und -gestaltung sind erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I besitzen und die lauffähigen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllen.

Wir setzen die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie eine Offenheit gegenüber den Aufgaben eines diakonischen Trägers voraus.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftungsbereich Schulen, Geschäftsführerin Frau Barbara Manschmidt, Sareptaweg 4, 33617 Bielefeld.

Bewerbungsschluss ist der **20. Dezember 2010**.

Comenius-Institut: Projektstelle „Globales Lernen in der Schule“

Am Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e. V. in Münster, ist ab 1. Januar 2011 für das Projekt „Globales Lernen in der Schule“ die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zu besetzen. Die Stelle wird aus Mitteln des Evangelischen Entwicklungsdienstes e. V. (EED) finanziert und ist auf drei Jahre befristet.

Aufgaben der Projektstelle:

- Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Modellen zur Umsetzung globalen Lernens im schulischen Alltag an einzelnen Schulen in Kooperation mit pädagogisch-theologischen/religionspädagogischen Instituten, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen Partnern,
- Unterstützung der praktischen Umsetzung der Modellprojekte,
- Qualifizierung von außerschulischen Akteur/innen für globales Lernen in der Schule,
- Erarbeitung von Beiträgen zur Weiterentwicklung der Förderpolicy des EED im Bereich schulbezogene entwicklungspolitische Bildung.

Der/Die Stelleninhaber/in sollte folgende Kompetenzen in Form von Qualifikationen bzw. Berufserfahrung aufweisen:

- pädagogische/religionspädagogische Kompetenz, wünschenswert im Bereich Schule und Unterricht,
- Kompetenz im Bereich Schulentwicklung/Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
- Vorerfahrungen im Bereich globales Lernen und in der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit.

Die Bereitschaft zu Dienstreisen (bundesweit) wird vorausgesetzt.

Wir bieten:

- eine konstruktive Arbeitsatmosphäre,
- ein multidisziplinäres Kollegium,
- Begleitung des Projekts durch einen wissenschaftlichen Beirat.

Die Anstellung erfolgt nach der DVO-EKD in Verbindung mit dem TVÖD Bund. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe E 13. Dienstsitz ist Münster. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist erforderlich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2010 an das Comenius-Institut, z. H. Birgit Reuter, Schreiberstr. 12, 48149 Münster (Tel.: 0251 98101-0, E-Mail: verwaltung@comenius.de) einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen Peter Schreiner (Tel.: 0251 98101-25; E-Mail: schreiner@comenius.de) zur Verfügung.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola: „Datenschutz und Multimedia am Arbeitsplatz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“ Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Frechen 2010, 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 234 Seiten, Paperback, 39,95 €, ISBN 978-3-89577-581-9

Seit den 70er-Jahren hat sich die Arbeitswelt durch die DV- und IuK-Technik stark verändert. Hierzu gehören nicht nur der Einzug der Computertechnologie in fast jedes Büro bzw. an die einzelnen Arbeitsplätze, sondern auch damit verbundene neue Möglichkeiten der Kommunikation und Information. Die von den Dienststellen bereitgestellten Kommunikationstechniken lassen in diesem Zusammenhang datenschutz- und arbeitsrechtliche Problematiken aufkommen: Einerseits steht es dem Arbeitgeber grundsätzlich frei, ob und zu welchen Zwecken er den Mitarbeitenden welche Kommunikationstechnik am Arbeitsplatz bereitstellt und insbesondere, ob er eine private Nutzung gestattet. Andererseits unterliegt der Arbeitgeber bei der Kontrolle der Einhaltung des von ihm insoweit vorgegebenen Erlaubnisrahmens individual- und kollektivrechtlichen Regelungen. In der 3. Auflage seines Werkes beschreibt der Autor in besonderen Kapiteln die Rechtsgrundlagen, die Möglichkeit der dienstlichen und privaten Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet durch die Mitarbeitenden, die Kontrolle dienstli-

cher Telefonate sowie der dienstlichen E-Mail- und Internetnutzung, die Zulässigkeit von Einwilligungen, den Abschluss von Dienstvereinbarungen, den Einsatz der IT-Technik für Mitarbeitervertretungen sowie die Veröffentlichung von Mitarbeitendendaten im Intra- und Internet. In den Ausführungen wird auf die umfangreich vorliegende Literatur, die Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden und die vorliegende Rechtsprechung Bezug genommen. Neu aufgenommen wurde in der 3. Auflage der Abschnitt zur Ermittlung von Bewerberdaten aus dem Internet.

Der Autor, Professor Peter Gola, ist Jurist und lehrte als Professor an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden. Er ist seit Jahren Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. in Bonn. Ferner ist er als Schriftleiter der Fachzeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung) und als Co-Autor eines bekannten Kommentars zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig. Auf die vielfältigen Fragestellungen zum „Arbeitnehmer-Datenschutz“ erhält man klare und fundierte Antworten. Unter der Einschränkung, dass die zitierten Bestimmungen des BDSG mit denen des kirchlichen Datenschutzgesetzes der EKD (DSG.EKD) und den Datenschutzdurchführungsbestimmungen der Gliedkirchen abgeglichen werden müssen, eignet sich das Buch hervorragend für Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz sowie alle Verantwortlichen aus dem Bereich Technik und Recht, die schnell und verlässlich einen guten Überblick über die Rechtsmaterie erhalten wollen.

**Bernd-Michael Haese,
Uta Pohl-Patalong (Hrsg.):
„Volkskirche weiterdenken.
Zukunftsperspektiven der Kirche
in einer religiös pluralen Gesellschaft“
Rezensent: Albert Henz**

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2010, 216 Seiten, kartoniert, 34,90 €, ISBN 978-3-17-021236-7

Dieser Sammelband zu „Zukunftsperspektiven der Kirche in einer religiös pluralen Gesellschaft“, herausgegeben von Bernd-Michael Haese und Uta Pohl-Patalong, ist aus Anlass des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Reiner Preul entstanden. Preul plädiert für ein Verständnis von Volkskirche als Kirche für das Volk, die da ist für alle, die der Sache des Christentums offen gegenüberstehen. Sie fördert die Mündigkeit von Menschen und wehrt damit obrigkeitlichen Strukturen. Sie erhebt den Anspruch öffentlicher Wirksamkeit.

Dieses Verständnis und diese Kriterien von Volkskirche werden in verschiedenen Aufsätzen auf unterschiedliche theologische Themen sowie praktisch-theologische Handlungsfelder hin reflektiert. Dabei geht es um den Alltagsbezug der theologischen Rede; um ihre Vermittlung in personalen Strukturen; um ihre Zusammenarbeit mit Volksparteien; um ihre Universalität in verschiedenen Kirchentypen; um ihre rechtliche Struktur und deren verfassungsrechtliche Verankerung; um die Weiterentwicklung der Leitungs-

strukturen; um Citykirchenarbeit als Ort der Zusammenführung der Themen von Stadt und Gemeinde in neuen und wiederentdeckten Ausdrucksformen; es geht um die Chancen und Erfordernisse im ländlichen Raum; im Osten der Republik; um das Bildungsverständnis und um die Bildungsarbeit der Kirche und schließlich und zentral um den Gottesdienst als Form des „Massenmediums Liebe“ sowie die Notwendigkeit mystagogischer Zugänge.

Die unterschiedlichen Aufsätze bieten gute Denkanstöße, mit der Kirche unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen im Volk in der Breite, öffentlich und offen in die Mitte der Gesellschaft hineinwirken kann.

**Peter Zimmerling:
„Ein Leben für die Kirche.
Zinzendorf als Praktischer Theologe“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 226 Seiten, kartoniert, 19,90 €, ISBN 978-3-525-57009-8

Am 9. Mai 2010 jährte sich zum 250. Male der Todestag von Ludwig von Zinzendorf. Dieses Jubiläum nahm der Leipziger Professor für Praktische Theologie, Peter Zimmerling, der bereits eine Reihe von Veröffentlichungen zu Zinzendorf und seinem Wirken publiziert hat, zum Anlass, den „Ordinarius“ und Bischof der von ihm gegründeten Herrnhuter Brüdergemeine in einem allgemein verständlichen Buch als praktischen Theologen vorzustellen.

Zu Recht betont der Verfasser, dass spirituelles Leben in der Brüdergemeine weder auf den Sonntag beschränkt noch allein als eine Sache des Verstandes betrachtet oder als Angebot des frommen Gemüts verstanden wurde. „Vielmehr durchdrangen sich liturgischer Gottesdienst und Gottesdienst im Alltag der Welt gegenseitig. Die Grenze zwischen Sonntag und Alltag wurde durchlässig. Genauso bemühte man sich darum, das gesamte Menschsein in seinen körperlichen, emotionalen und geistigen Aspekten in die Spiritualität zu integrieren“ (S. 10). Die praktisch-theologischen Reflexionen Zinzendorfs, die dieser Art einer spezifischen Lebensgemeinschaft zugrunde liegen, werden in dem lesenswerten Buch von Zimmerling in neun Kapiteln dargestellt.

Bekanntermaßen ist Zinzendorfs Praktische Theologie eine „theologia viatorum, eine Theologie, die auf dem Wege ist. Er verstand die Brüdergemeine als Gemeinschaft, die mit Christus unterwegs ist“ (S. 12). Dies hat naheliegenderweise zur Konsequenz, dass viele Gedanken von Zinzendorf nicht systematisch reflektiert sind, sondern oft den Eindruck des Fragmentarischen vermitteln. Deutlich wird dies bereits im ersten Kapitel, dass die Überlegungen zur Predigt zum Thema hat. Die Aufgabe der Predigt wird von dem Gründer der Brüdergemeine dahin gehend bestimmt, dass sie die Menschen mit dem Heiland bekannt machen soll, d. h., die Aufgabe der Predigt wird christologisch begründet. Sie darf auch nicht allein auf die Bekehrung reduziert werden. Wichtig ist für Zinzen-

dorf die „Authentizität des Predigers“ (S. 26). Er war fest davon überzeugt, dass nur der, der „selbst an die Versöhnung glaubt, [...] in Vollmacht predigen“ kann (ebd.). Unstrittig war für ihn auch, dass sich der Inhalt der Predigt und die Predigtsprache nach den Hörerinnen und Hörern richten müssen. Das Thema: Zinzendorf als Liturg sowie seine Anregungen und seine Bedeutung für den Gemeindegesang werden von Dietrich Meyer behandelt. Zinzendorf gehört zweifelsohne zu den bedeutendsten Liturgen der evangelischen Kirche, der seiner Brüdergemeinde eine Fülle von richtungsweisenden liturgischen Impulsen vermittelt hat. Er schuf zudem eine ganze Reihe neuer Versammlungsformen. Das Kirchenlied selber gewann in der Brüdergemeinde sowohl für die persönliche Spiritualität als auch für die Versammlungen der Gläubigen eine herausragende Bedeutung.

Das vierte Kapitel untersucht ausführlich die Leistungen Zinzendorfs als Seelsorger. Zu Recht betont Zimmerling, dass diese Leistungen als Seelsorger bislang in der Zinzendorfforschung nur wenig bekannt sind. Im Zentrum seiner Überlegungen zur Seelsorge steht die „Erkenntnis der Individualität und der Entwicklungsphasen des Menschseins“ (S. 88). Diese Erkenntnis war ohne Frage, wie Zimmerling mit Recht betont, für das 18. Jahrhundert ein „revolutionärer Schritt“ (S. 88), der in der Konsequenz zu einer großen Bandbreite von seelsorgerlichen Aufgaben führte, die nur durch den Einsatz von Laien – Männern und Frauen – bewältigt werden konnten. Zur Unterstützung dieser Laienseelsorger wurde eine Begleitung (heute: Supervision) eingeführt. In der Zinzendorfforschung ist bislang auch weitgehend übersehen worden, dass sich der Graf auch auf dem Gebiet der Religionspädagogik und Katechetik betätigt hat. Ausführlich stellt Meyer im fünften Kapitel Zinzendorfs Katechismen, die Kinderreden und das Thema Konfirmation vor. Das sechste Kapitel – wieder von Zimmerling verfasst – behandelt die Frage des Gemeindeaufbaus bei Zinzendorf. Völlig außer Frage steht für Zinzendorf, dass die Kirche Jesu Christi ökumenisch ist, d. h., der Gemeindeaufbau ist ökumenisch ausgerichtet, indem die Gemeinde „Mitglieder unterschiedlicher Konfessionen in sich vereinigt“ (S. 130). Darüber hinaus ist der Gemeindeaufbau in der Brüdergemeinde durch eine Pluralisierung und Dezentralisierung der kirchlichen Gemeinschaftsangebote gekennzeichnet. Dabei wurde in der Gemeinde auch „das Gegenüber von Amtsträger und Laie überwunden“ (S. 137). Neu und zukunftsweisend war auch, dass Männer und Frauen gleichermaßen öffentliche Ämter übernahmen. Mit Zinzendorfs Verständnis des geistlichen Amtes beschäftigt sich Peter Vogt. Zu Recht betont Vogt, dass Zinzendorf wie viele seiner pietistischen Zeitgenossen auch dem Beruf des evangelischen Pfarrers kritisch gegenüberstand. In seiner 1738 verfassten Schrift *Jeremias*, ein Prediger der Gerechtigkeit entwickelte er schließlich ein an der Bibel orientiertes Pfarrbild. Die beiden letzten Kapitel beschäftigen sich mit der Spiritualität Zinzendorfs und den Losungen.

Peter Zimmerling, Dietrich Meyer und Peter Vogt haben ein informatives Buch verfasst, das prägnant verdeutlicht, dass Zinzendorfs Überlegungen zu Themen und Fragen aus der Praktischen Theologie nichts von ihrer Aktualität verloren haben.

**Christfried Böttrich,
Beate Ego, Friedmann Eißler:
„Abraham in Judentum,
Christentum und Islam“
Rezensent: Eberhard Helling**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009,
188 Seiten, gebunden, 19,90 €, ISBN
978-3-525-63398-4

Mit diesem Buch zu Abraham in Judentum, Christentum und Islam ist eine Reihe von Taschenbüchern eröffnet, in der drei christliche Autoren ihre Erkenntnis zu jeweils einer zentralen Figur der drei monotheistischen Glaubenstraditionen vorlegen. Sinnvollerweise beginnt die Reihe mit Abraham, der zweite Band zu Jesus und Maria liegt bereits vor. Mit Bänden zu Mose und der Bedeutung der Ethik, zu Elia und anderen Propheten und zu Adam und Eva im Horizont der Schöpfungsthematik soll die Reihe fortgesetzt werden.

Je nach Fazit der einzelnen Teile können die Leser erfahren, was dem jeweiligen Autor ein besonderes Anliegen ist. Beate Ego, Alttestamentlerin aus Osnabrück, beschließt ihren Teil zum jüdischen Abrahambild mit der Erkenntnis, dass „Abraham nicht nur integraler Bestandteil der Vergangenheit, sondern auch der Zukunft des Gottesvolkes“ ist (S. 57). Sie bezeichnet Abraham als „Repräsentanten der richtigen Gotteserkenntnis“ (S. 13), mit Abraham verbindet sich vor allem im antiken Judentum die Polemik gegen die Götzen (S. 29 ff.), sodass sich in ihm „gleichsam auch Israels Existenz“ gründet (S. 55 f.). Für mich sind hier erkennbare Parallelen zum vermuteten Abrahambild im Islam zu finden.

Die Geschichte vom Lachen Abrahams inspiriert C. Böttrich, Neutestamentler aus Greifswald, dazu, „ihn einmal mehr zum Vorbild“ zu wählen, weil ein Lachen „den Weg der Völker und Religionen zueinander wirkungsvoller ebenen“ könnte „als alle inhaltsschweren Manifeste“ (S. 113 f.). Daher betont Böttrich auch die Bedeutung Abrahams als Segen für die Völker“ (S. 65) und verwahrt sich davor, so wie Paulus im Galaterbrief mit der Abrahamsgeschichte umzugehen, denn hier wäre die Folge eine klare Abgrenzung (S. 82). Im Römerbrief allerdings werde ein anderer Ton angeschlagen (S. 85 ff.).

Friedemann Eißler schließlich, theologischer Referent in der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Berlin, nimmt in seinem Beitrag zum islamischen Abraham das Ziel einer „Abrahamischen Ökumene“ ausgesprochen kritisch aufs Korn und resümiert, eine interreligiöse Toleranz darf sich nicht in das Prokustesbett einer Gemeinsamkeit zwängen lassen, „die nur durch Reduktion und Abstraktion zu erreichen ist“, sondern sie sollte die Religion des ande-

ren „als vitale Glaubens- und Lebensweise je in ihrem Zusammenhang“ akzeptieren und respektieren“ (S. 184 f.). Um dies in der gebotenen Kürze zu erreichen nimmt Eißler zunächst einen hermeneutischen Anlauf, in dem er die Bezogenheit und die Abgrenzung gegenüber Tora und Evangelium im Koran thematisiert (S. 116 ff.), um dann in einem ersten Teil die Entwicklung des koranischen Abrahambildes in der chronologischen Abfolge der Suren zu skizzieren und sie mit den biografischen Stationen Mohammeds in Verbindung zu bringen (S. 127 ff.). Ein Referat der nachkoranischen Tradition summiert die wichtigen Traditionen Abrahams vor allem im Zusammenhang der Wallfahrt (Haddsch).

Für mich steckt in der Koraninterpretation die größte Herausforderung dieses Buches. Wenn dieser Band nämlich einen Dialogprozess in Gang setzen möchte, dann könnte man mit dieser Beschreibung von F. Eißler muslimische Gesprächspartner fragen: „So sieht ein Christ das koranische Abrahambild. Was sagt ihr dazu? Findet ihr euch darin wieder, verzerrt es das, was ihr glaubt?“ Das könnte der Beginn, wenn nicht einer wunderbaren Freundschaft, so doch vielleicht eines interessanten Dialoges werden.

Claudia Häfner:
„Heimischwerdung am La Plata.
Von der Deutschen Evangelischen
La Plata Synode
zur Iglesia Evangélica del Río de la Plata“
Rezensent: Wilhelm Arning

LIT Verlag, Münster 2008, 464 Seiten, broschiert, 39,90 €, ISBN 978-3-8258-1731-2

Claudia Häfner stellt in ihrem Buch „Heimischwerdung am La Plata“ die Geschichte der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP) dar. In großen Zügen beschreibt sie die Geschichte Argentiniens, Paraguays und Uruguays, der drei Länder, die das La-Plata-Gebiet bilden, von der Eroberung (!) des Landes bis heute, die Katholizität und die kulturellen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten der neuen Welt vom alten Europa und Nordamerika. Dann stellt sie dar, warum Nordeuropäer ins Land eingeladen wurden und dass man ihretwegen die Religionsgesetze gelockert hat, wie Menschen aus Deutsch sprechenden Ländern und von der Wolga kamen, gelockt von den Versprechungen der Regierung, als Überflüssige aus der Enge zu Hause, als von politischen Machthabern an ihrer Freiheit und ihrem Leben Bedrohte, als solche, die der Krieg heimat- und besitzlos gemacht hatte, und schließlich als solche, die vor ihrer Schuld davonliefen und irgendwie überleben wollten.

Wie diese heterogene Gesellschaft aber nicht auf den Beistand der Kirche an den Übergangsstellen des Le-

bens verzichten bzw. ihren Kindern die Muttersprache und die deutsche Kultur erhalten wollte und darum Deutsch sprechende Pfarrer ins Land rief, Gemeinden gründete und wie aus den Gemeinden die Evangelische Kirche am La Plata erwuchs, wird in diesem Buch wissenschaftlich aufgearbeitet.

In den Blick genommen werden auch die anderen protestantischen Kirchen, die teils unter ähnlichen Bedingungen (Anglikaner, holländisch Reformierte) ihre Arbeit begannen, teils als Missionskirchen aus Nordamerika oder England kamen (Methodisten, Baptisten, Lutheraner) und zeitweise eine Alternative für die potenziellen Glieder der IERP darstellten. Dabei wird sichtbar, wie die Einsicht, dass Ökumene für die Zukunft unabdingbar ist, aber immer wieder an der Sprache, der Liturgie oder einfach am Willen der Geldgeber scheitert.

Schließlich wird herausgearbeitet, wie sich die Gemeinden aus ihrem Sprach- und Kulturgetto, in dem sie sich selbst eingesponnen hatten, in das sie aber auch durch den Krieg gezwungen wurden, herauslösen, wie die dritte Generation den La Plata als ihre Heimat wahrnimmt, welche Rolle dabei die Diakonie und die Frauen spielen. Wie die Kirche darangeht, ihren eigenen Theologennachwuchs zu sichern, eigene Literatur in der Landessprache schafft und im politischen Leben der drei Länder mitwirkt, indem sie das Wächteramt in Menschenrechts- und Flüchtlingsfragen wahrnimmt und auf die ökologischen und sozialen Folgen der neoliberalen Wirtschaft hinweist.

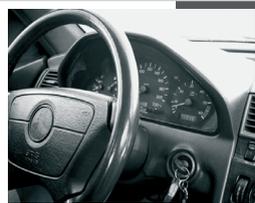
Obwohl man Häfners Buch anmerkt, dass sie den Menschen am La Plata große Sympathien entgegenbringt, sind ihre Forschungen wissenschaftlich belegt und mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis und einer Menge hilfreicher Fußnoten versehen. Trotzdem ist der Stil des Buches leicht lesbar und an keiner Stelle langweilig.

Das Buch ist allen zu empfehlen, die sich für die Geschichte des La-Plata-Raumes interessieren. Es ist ein Muss für alle, die dort arbeiten wollen. Aber es ist auch erhellend und wichtig für alle, die an der Problematik der Migrantengemeinden in Deutschland interessiert sind. Die Probleme sind sehr ähnlich. Wer sich mit der Frage der Integration von Ausländern befasst, findet hier hilfreiche Beispiele zum Gelingen des Vorhabens. Und wer fragt, wo geht unsere Kirche in Deutschland hin, welche Probleme werden wir in den nächsten Jahren zu lösen haben, der findet sie hier und nimmt Teil an den Lösungsansätzen, die unsere Geschwister am La Plata für sich gefunden haben, und mag angeregt werden zum partnerschaftlichen Gespräch über den Weg des Evangeliums in unserer Kapitalgesellschaft.



HKD-Bezugschein: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
•	Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
•	Citroën:*	16,0 - 34,0	%
•	Fiat:	12,0 - 24,0	%
•	Ford:*	15,0 - 34,0	%
•	Lancia:	22,0 - 24,0	%
•	Lexus:	10,0 - 16,0	%
•	Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
•	Nissan:	10,0 - 27,0	%
•	Opel:*	13,0 - 39,0	%
•	Peugeot:	16,0 - 34,0	%
•	Renault:	18,0 - 36,0	%
•	Toyota:	08,0 - 25,0	%
•	Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und
dienstlich genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Oktober 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich